

es jedenfalls in der Natur der Sache liegt, daß bei Beschlusfassung über die jetzt vorliegenden Artikel jede Disceptation über die oben berührten Streitfragen möglichst vermieden werden müsse.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn Niemand spricht, frage ich die Kammer: ob sie nach der Ansicht der Deputation hier ihren Beitritt aussprechen will? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 40.

Der Hauptsatz von §. 40, daß die Dauer des Schuldarrests künftig nicht mehr lediglich in die Willkür des Gläubigers gestellt, sondern auf ein Maximum von zwei Jahren beschränkt sein solle, ist von beiden Kammern gleichmäßig anerkannt worden. Dagegen haben sich über einzelne Modalitäten dieser Bestimmung erhebliche Meinungsverschiedenheiten ergeben, welche sich hauptsächlich darauf beziehen, ob ein und derselbe Gläubiger persönlich oder durch einen Cessionar, wegen verschiedener Ansprüche oder auch wegen verschiedener Theile oder Termine einer und derselben Forderung die Erneuerung des Schuldarrests, wenn auch jedesmal nur auf die Dauer von zwei Jahren beantragen könne. Die erste Kammer hat sich der strengeren Meinung zugewendet, und daher der §. 40 folgende Fassung gegeben:

Alle Schuldarrest, sowohl der auf Angelohniß oder Wechsel und Wechselclausel beruhende, als auch der als Executionsmittel eintretende, kann nur zwei Jahre hindurch andauern, mit deren Ablauf der Schuldner sofort des Arrests zu entlassen.

Wenn einem und demselben Kläger wider den Schuldner mehrere den Antrag auf Schuldarrest begründende Ansprüche zustehen, oder eine und dieselbe derartige Forderung in mehreren Terminen zahlbar, oder über einzelne Theile einer Gesamtschuld besondere Urkunden ausgestellt sind, so kann der Schuldarrest wegen jedes einzelnen Anspruchs, Termins oder Theils der Forderung bis zur Dauer von zwei Jahren wiederholt werden.

Die zweite Kammer, von der entgegengesetzten Ansicht ausgehend, hat auf den Vorschlag ihrer Deputation diese Fassung abgelehnt, und dafür folgende angenommen:

Alle Schuldarrest kann

- 1) wegen eines und desselben Anspruchs, oder
- 2) wegen mehrerer vor der Haftnahme entstandener Ansprüche eines und desselben Gläubigers nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern, mit deren Ablauf der Schuldner sofort des Arrests zu entlassen ist.

Durch eine nach der Haftnahme geschehene Cession des geklagten oder eines andern Anspruchs desselben Gläubigers an einen Dritten kann diese Bestimmung nicht umgangen werden. Eine wechselrechtliche Uebertragung wechselmäßiger Forderungen nach §. 35 ist als Umgehung nicht anzusehen.

Hierbei wurde noch bemerkt, daß, wenn §. 34 mit §. 35, dem oben erwähnten Beschlusse gemäß, verbunden werden sollte, hier die Verweisung auf §. 35 wegfallen müsse.

Gegen den von der ersten Kammer gemachten Zusatz erklärte sich die Deputation der zweiten Kammer vorzüglich deshalb, weil durch ihn die wohlthätige Wirkung der §. so gut wie gänzlich vereitelt werde. Sie hielt die Bestimmung, daß die Schuld-

haft nicht bloß wegen eines Anspruchs, sondern auch wegen mehrerer gleichzeitiger Ansprüche eines und desselben Gläubigers nur zwei Jahre dauern dürfe, für nothwendig, um der wucherischen Erfindsamkeit Grenzen zu setzen; für consequent, weil das Gesetz keine Summe des Anspruchs berücksichtige, und mit sich selbst in Widerspruch kommen würde, wenn es gestattete, daß z. B. ein in fünf Wechseln à 200 Thaler vertheilter Anspruch eines Gläubigers mehr Rechte, als ein einziger Anspruch nach Höhe von 1000 Thaler gewährte; für ausreichend endlich, weil der Fall höchst selten oder gar nicht vorkommen dürfte, wo, nachdem ein Gläubiger den Schuldner mehrere Jahre lang vergeblich im Gefängnisse gehalten hätte, sich noch ein Zweiter fände, der bloß zur Befriedigung seiner Rachsucht den Arrest auf seine Kosten fortstellen zu lassen sich entschlosse.

Die Zusatzbestimmung, die Cession betreffend, achtete man aber theils durch den schon bei §. 34 geltend gemachten Grundsatz, daß Niemand mehr Recht auf einen Andern übertragen könne, als er selbst habe, theils durch die Hinweisung auf die Zweckmäßigkeit des gemachten Vorschlags für hinlänglich gerechtfertigt.

Die jetzt berichterstattende Deputation trägt in ihrer Majorität Bedenken, der geehrten Kammer den Beitritt zu diesen Beschlüssen anzurathen.

Ganz abgesehen nämlich noch von dem allgemeinen Grunde, daß der behauptete Widerspruch des Gesetzes mit sich selbst gar nicht vorhanden ist, — daß ferner durch die von der zweiten Kammer gefassten Beschlüsse die Rechte der Wechselgläubiger immer mehr und mehr zu Gunsten der Schuldner beschränkt werden, steht der in der zweiten Kammer angenommenen Fassung hauptsächlich Folgendes entgegen:

Nach dem in Sachsen geltenden Rechte kann aus einer Schuldurkunde, auch wenn in ihr der Entstehungsgrund der Schuld (die causa debendi specialis) nicht ausgedrückt ist, dennoch der Urkundenproceß, mithin auch der Wechselproceß, erhoben werden. Gerade diese Form der Urkunden ist auch die allergewöhnlichste. Ob also die durch sie verbrieftete Schuld aus einem und demselben Grunde mit einer andern herrühre, über welche derselbe Gläubiger ein zweites Document hat, kann man aus keiner von beiden Urkunden ersehen. Würde nun also ein solches Schulddocument cedirt, so würde von folgenden zwei Unzuträglichkeiten nothwendig eine eintreten. Entweder müßte man dem Cessionarius den freien Gebrauch der Schuldhast gestatten, und dann würde die gesetzliche Bestimmung, daß der ursprüngliche Gläubiger wegen eines und desselben Anspruchs oder wegen mehrerer vor der Haftnahme entstandener Ansprüche nur ein Recht auf zweijährige Haft des Schuldners habe, sehr leicht hinterzogen werden können. Oder man nähme an, daß dem Cessionar nicht mehr Recht auf Schuldhast zukomme, als der Cedent gehabt haben würde, — und dann wären allen Betrügereien und Chicanen gegen einen solchen Cessionarius Thor und Thüre dermaßen geöffnet, daß Cessionen von dergleichen Documenten fast unmöglich werden würden.

Die Majorität der Deputation ist daher der Meinung, daß die geehrte Kammer wohlthue, auf dem früheren Beschlusse zu beharren, doch in der Maße, daß aus der oben angegebenen von ihr früher angenommenen Fassung die nach den Worten „der Schuldarrest“ folgende Stelle:

„sowohl der auf Angelohniß oder Wechsel und Wechselclausel beruhende, als auch der als Executionsmittel eintretende“